

Antrag Verschiebung TOP 11

24. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen

Aufstellungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE. / Volt schlägt eine Änderung und Vertagung des Tagesordnungspunktes 11 vor. Nach Begutachtung der relevanten Planungsunterlagen spricht sich unsere Fraktion dafür aus, diese Änderung nochmals in die Überprüfung der Planungsbehörde zu geben mit folgender Begründung:

Die LBBZ GmbH hat den Flächenbedarf bei der Stadt Geilenkirchen 2019 angemeldet und noch während der Corona Pandemie bekräftigt zu expandieren, so in der lokalen Presse am 29.07.2020¹. Unsere Fraktion spricht sich daher dafür aus, die dazu vorgesehenen 10 ha zu bewilligen und hierzu einen Aufstellungsbeschluss voll zu unterstützen.

Der zugrunde liegende Beschluss² der Stadt Geilenkirchen sieht allerdings weitere 10 ha vor, die in die Vermarktung gehen sollen. Hier sehen wir allerdings einen Konflikt mit Umweltaspekten und dem Bedarf. Hierzu zitieren wir den Umweltbericht:

Wie bereits beim Schutzgut Boden aufgeführt, zeichnen sich laut Stellungnahme vom Geologischen Dienst NRW (vom 28.10.20) die Böden der Fläche als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ aus.

Unversiegelte Flächen und hohe schurzbedürftige Böden sind zu schützen, insbesondere in Bezug auf die Bewältigung mit den bereits sicht- und spürbaren Folgen des Klimawandels. Die südliche Planfläche weist besonders schützenswerte Böden auf, deren Versiegelung wir als nicht notwendig erachten.

Ein weiterer Punkt ist der Bedarf. Der ursprüngliche Beschluss datiert aus dem Juni 2019 und eine Recherche am 24.06.2021 ergab, dass in Geilenkirchen aktuell 18 Objekte mit einer Gesamtfläche von 2.278 m² und Gewerbeflächen mit insgesamt 5 ha zur Verfügung stehen. Es steht in Zweifel ob der Bedarf die Änderung der Regionalplanung rechtfertigt.

Unsere Fraktion spricht sich dafür aus, die Änderung auf die 10 ha für die LBBZ GmbH zu beschließen, die anderen 10 ha allerdings nicht zu versiegeln. Da Punkt 11 nicht abgelehnt, sondern neu erarbeitet werden soll, sprechen wir uns für eine Verkleinerung der Fläche aus.

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln unterstützt die Anregung Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen in Teilen. Die zuständige

¹ https://www.aachener-zeitung.de/lokales/geilenkirchen/lbbz-will-nach-corona-krise-expandieren_aid-52483167

² https://stadt-gk.de/bi/vo0050.asp?_kvonr=3596

Planungsbehörde wird beauftragt zur nächsten Sitzung des Regionalrates einen neuen Aufstellungsbeschluss für die für die LBBZ GmbH benötigten 10 ha zu fassen und diese im nördlichen Bereich der vorgesehenen Fläche zu berücksichtigen. Damit sollen die besonders schutzbedürftigen Böden im südlichen Bereich vor Versiegelung bewahrt bleiben. Es wird beschlossen, dass die Planungsbehörde zur nächsten Regionalratssitzung eine aktuelle Bedarfsanalyse für die weiteren 10 ha vornimmt, damit der Regionalrat eine Entscheidungsgrundlage mit aktuellen Daten hat.

Zu TOP 12

33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg Hier: Fortführung des Verfahren

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE. / Volt spricht sich gegen den die Fortführung des Verfahrens aus und gibt dazu zu Protokoll:

Zunächst ist festzuhalten, dass aus den vorliegenden Unterlagen keine Fläche hervorgeht. Das Verfahren wurde für eine Fläche von 41,4 ha angeregt. Die Stadt Bedburg selber hat wiederholt davon gesprochen die vollen 75 ha für das Gewerbegebiet zu beanspruchen, wenngleich dies dem Baugesetzbuch widerspricht.

Die Stadt Bedburg hat darüber hinaus auch keine konkreten Angaben zum Bedarf gemacht und selbst auf direkte Nachfrage unserer Fraktion keine konkreten Anfragen seitens Unternehmen oder akuter Bedarfe angemeldet.

Neben dem Fakt, dass die Parteien Bündnis 90 / Grüne, FDP und CDU gegen diesen Gewerbebestandort sind, bestehen auch Seitens der anliegenden ASB-Flächen erhebliche Bedenken, da der Abstand der angeregten Fläche unter 200 Meter ist, teils unter 150 Meter. Der Abstandserlass des Landes NRW schränkt hier die potenziellen Unternehmen ein.

Für uns hat sich zudem als durchaus fragwürdig herausgestellt, dass die vorangegangenen Planungen und Unterlagen der Stadt Bedburg im klaren Widerspruch zum Baugesetzbuch und der hier im Regionalrat angeregten Änderung. So wurden im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg für die Sitzung am 25.05.2021 bereits Entwurfsskizzen für eine Fläche beauftragt, die es so nie geben kann.

In der Öffentlichkeit sowie in den Sitzungsvorlagen und Sitzungsunterlagen der Stadt Bedburg war bis zum 25.05.2021 nicht einmal die Rede von einer parallelen oder gesonderten Planung. Diese wird nun erstmals in der Sitzungsvorlage für den 29.06.2021 ³erwähnt. Dort sagt die Stadt Bedburg sie habe 75 ha beantragt, was den aktuellen Vorlagen nicht ersichtlich ist.

In der Sitzungsvorlage wird weiter unmissverständlich von der Stadt Bedburg an der 75 ha Fläche festgehalten und die 40 ha als reines Gewerbegebiet ausweisen – was wiederum den GIBPlus Definition widerspricht, die wiederum erst eine vorgezogene Regionalplanänderung ermöglicht.

In Anbetracht der zu erwarteten Bedenken hinsichtlich besonders schutzwürdiger Böden, der betroffenen Anwohner – mit denen auch unsere Fraktion in Kontakt steht, sowie der fehlenden Unterstützung der örtlichen Grünen, FDP und CDU, sehen wir hier ein enormes Konfliktpotenzial.

³ https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4780/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZZPeKCAF9pJ2ZLltaWicw4TErDPfWSceKjanYpAUJe5i/Beschlussvorlage_WP10-83-2020_1_Ergaenzung.pdf

Der pragmatischste, korrekte und günstigste Weg ist, dass die vorgeschlagene Fortführung des Verfahrens durch den Regionalrat abgelehnt wird. Die Fraktion DIE LINKE. / Volt empfiehlt hier eine Ablehnung der Beschlussvorlage

Top 13

Bedarf 43 ha, Elsdorf hat derzeit 8,52 ha freie Flächen. Bedarf erschließt sich nicht.

**TOP 14 28. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln,
Darstellung der Deponie Erftstadt-Erp, Stadt
Erftstadt
Hier: Aufstellungsbeschluss**

Ablehnung Wasserschutz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE. / Volt spricht sich gegen den Aufstellungsbeschluss aus und gibt dazu zu Protokoll:

Die vorgesehene Erweiterung der Deponie hat massive Auswirkung auf die langfristig für die Region notwendige Trinkwasserversorgung. Wir schließen uns der Bedenken im Umweltbericht der Bezirksregierung an und teilen die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der langfristigen öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Zitat aus den Planungsunterlagen:

„Der Trinkwasserbrunnen Dirmerzheim wird in Zukunft eine hohe Bedeutung für die Versorgungssicherheit haben, da andere Trinkwasserbrunnen in der Region, aufgrund der erhöhten Sulfatbelastung durch den Bergbau, zukünftig nicht mehr zu Verfügung stehen werden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Deponiestandorts mit dem vorsorgenden Trinkwasserschutz wurden Bedenken geäußert.“

Unsere Fraktion bittet daher alle Mitglieder des Regionalrates um Ablehnung, da hier massive Bedenken vorliegen und davon auszugehen ist, dass es Klagen gegen den Flächennutzungsplan geben wird. Über die Parteigrenzen hinweg gibt es im Rhein-Erft-Kreis eine Ablehnungshaltung.

TOP 15 Meckenheim

Es werden 12 ha gewünscht, es sind noch 29,92 ha verfügbar, darunter die direkt angrenzende Fläche)Stand 24.06.2021 WirtschaftsAtlas NRW)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ könnten sich für das Kriterium „Grundwasser“ als erheblich erweisen, wenn das geplante Trinkwasserschutzgebiet Dimerzheim für den Planbereich eine Schutzzone ausweist. Nach den aktuellen Planungen ist im Planbereich aber maximal eine Schutzzone IIIb vorgesehen. Dies widerspricht der vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzung nicht, wenn auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Vorsorgemaßnahmen festgesetzt werden. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien „Biotopverbundflächen“ und „Planungsrelevante Vorkommen“ werden für die Flächen der Regionalplanänderung als gering bis mittel eingestuft. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt auch für diese Kriterien in der nachfolgenden Bauleitplanung. Für das Schutzkriterium „Schutzwürdige Bereiche“ kann eine erhebliche Umweltauswirkung allerdings zunächst nicht ausgeschlossen werden. Zwar werden für den Planbereich keine naturschutzrechtlichen Schutzbereiche direkt beansprucht, allerdings grenzt das Vorhabengebiet im Nord-Osten in 50 m an das Naturschutzgebiet Kottenforst und in ca. 400 m an das FFH Gebiet Kottenforst. Unter bestimmten Konstellationen ist nicht auszuschließen, dass industrielle Emissionen hier zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Dies wird von der Regionalplanungsbehörde aber als sachgerecht und Folge des gestuften Planungsaufbaus bewertet. Raumordnerische Ziele und Grundsätze können keine konkreten fachrechtlich begründeten Maßnahmen festlegen. Diese sind lediglich behördenverbindliche und in der Regel abstrakt-generelle Festlegungen gegenüber der Bauleitplanung.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf die Schutzkriterien „Überschwemmung- und Wasserschutzgebiete“ sowie „Grundwasser“ wird als mittel bis hoch eingestuft. Im Rahmen der Bauleitplanung und nachlaufenden sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, die den Schutzstatus IIIb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Dimerzheim beachten.